

Sammelbeschluss zu offenen Bezirksausschussangelegenheiten

Regelgeschwindigkeit Tempo 30

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01991 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 24.03.2021

Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 08 – Schwanthalerhöhe vom 23.03.2021

Stadtbezirk 9 - Straßenvorschläge für die Herabsetzung der Regelgeschwindigkeit auf Tempo 30

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02143 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.04.2021

Tempo 30 als Standard im Lebensbereich Stadtbezirk

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02512 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 08.06.2021

Tempo-30-Regelgeschwindigkeit

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02523 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.06.2021

Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04458 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.09.2022

Stadtweite Lösung für das Abstellen von E-Scootern

BA-Antrags Nr. 20-26 / B 07115 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 – Hadern vom 18.10.2024

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h im gesamten Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00284 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Flächendeckende Einrichtung von Tempo 30

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01054 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Anbindung des 23. Stadtbezirkes mit einer Straßenbahn oder einer U-Bahn und beschleunigte Durchführung des Vorhabens

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02178 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 16.07.2024

Akustische oder taktile Kennbarmachung defekter Türen in den S-Bahnen Münchens für sehbehinderte Menschen

Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02259 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasanengarten vom 15.10.2024

Entziehung aller Konzessionen zum Verleih von E-Rollern (Neuantrag zu BV-Empf. Nr. 20-26 / E 01005)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02262 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom

18.10.2024

Einführung einer speziellen Parklizenz für Wohnwagen, Wohnmobile, Segelboote und etc. die in den Wohngebieten geparkt werden

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02296 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024

Verbot von E-Scooter-Leihfahrzeugen im gesamten Stadtgebiet

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 24.10.2024

Ausstattung aller Bushaltestellen mit Sitzangelegenheiten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024

E-Roller-Verbot im gesamten Stadtgebiet

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02454 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024

Umgestaltung der Fahrradführung bei bestimmten Kreuzungen sowie Fahrradwege mit grünem Belag

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02670 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Verbannung von Miet-E-Scootern und E-Tretrollern aus dem Münchner Stadtgebiet

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025

Einzug der Konzessionen für E-Roller

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02985 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 16.10.2025

Gefährdung durch E-Scootern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 28.10.2025

Verbot von E-Scootern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03175 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 19.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00411

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 17.06.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aufgreifen und ordnungsgemäße Bearbeitung der im Betreff genannten Bezirksausschussangelegenheiten.
Inhalt	Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dem Stadtrat zu den genannten Anträgen die Beantwortung mitgeteilt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	./.

Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat stimmt der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Bezirksausschussangelegenheiten zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Beantwortung Bezirksausschussangelegenheiten, Sammelbeschluss - Erledigung Bezirksausschussantrag, Erledigung Bürgerversammlungsempfehlungen.
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Sammelbeschluss zu offenen Bezirksausschussangelegenheiten

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00411

32 Anlage(n)

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 17.06.2026 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Regelgeschwindigkeit Tempo 30 BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01991 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 24.03.2021	3
2. Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 08 – Schwanthalerhöhe vom 23.03.2021	3
3. Stadtbezirk 9 - Straßenvorschläge für die Herabsetzung der Regelgeschwindigkeit auf Tempo 30 BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02143 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.04.2021.....	4
4. Tempo 30 als Standard im Lebensbereich Stadtbezirk BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02512 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 08.06.2021	4
5. Tempo-30-Regelgeschwindigkeit BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02523 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.06.2021	5
6. Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04458 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.09.2022	5
7. Stadtweite Lösung für das Abstellen von E-Scootern BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07115 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 – Hadern vom 18.10.2024....	6
8. Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h im gesamten Stadtbezirk Empfehlung Nr. 20-26 / E 00284 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021	6
9. Flächendeckende Einrichtung von Tempo 30 Empfehlung Nr. 20-26 / E 01054 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022	7
10. Anbindung des 23. Stadtbezirkes mit einer Straßenbahn oder einer U-Bahn und beschleunigte Durchführung des Vorhabens Empfehlung Nr. 20-26 / E 02178 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 16.07.2024 ..	7

11.	Akustische oder taktile Kennbarmachung defekter Türen in den S-Bahnen Münchens für sehbehinderte Menschen Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02259 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasanengarten vom 15.10.2024	8
12.	Entziehung aller Konzessionen zum Verleih von E-Rollern (Neuantrag zu BV-Empf. Nr. 20-26 / E 01005) Empfehlung Nr. 20-26 / E 02262 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 18.10.2024.....	8
13.	Einführung einer speziellen Parklizenz für Wohnwagen, Wohnmobile, Segelboote und etc. die in den Wohngebieten geparkt werden Empfehlung Nr. 20-26 / E 02296 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024.....	9
14.	Verbot von E-Scooter-Leihfahrzeugen im gesamten Stadtgebiet Empfehlung Nr. 20-26 / E 02327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 24.10.2024	9
15.	Ausstattung aller Bushaltestellen mit Sitzgelegenheiten Empfehlung Nr. 20-26 / E 02373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024	9
16.	E-Roller-Verbot im gesamten Stadtgebiet Empfehlung Nr. 20-26 / E 02454 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024	10
17.	Umgestaltung der Fahrradführung bei bestimmten Kreuzungen sowie Fahrradwege mit grünem Belag Empfehlung Nr. 20-26 / E 02670 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 29.04.2025	10
18.	Verbannung von Miet-E-Scootern und E-Tretrollern aus dem Münchner Stadtgebiet Empfehlung Nr. 20-26 / E 02780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025.....	12
19.	Einzug der Konzessionen für E-Roller Empfehlung Nr. 20-26 / E 02985 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 16.10.2025	12
20.	Gefährdung durch E-Scooter Empfehlung Nr. 20-26 / E 03085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 28.10.2025	13
21.	Verbot von E-Scootern Empfehlung Nr. 20-26 / E 03175 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 19.11.2025	13
22.	Klimaprüfung.....	14
II.	Antrag des Referenten	15
III.	Beschluss.....	16

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 12 der Bezirksausschusssatzung der Landeshauptstadt München können Bezirksausschüsse Anträge an die Verwaltung stellen.

Gemäß § 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats - Abhaltung von Bürgerversammlungen beruft der Oberbürgermeister nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 GO und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein und führt den Vorsitz.

In der Bürgerversammlung können Bürger*innen des jeweiligen Stadtbezirks mittels Formblatt Anträge (= sog. BV-Empfehlungen) sowie Anfragen / Anliegen an die Verwaltung zu bestimmten Themen stellen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden offene Anträge – im Zuständigkeitsbereich des Mobilitätsreferates - gesammelt beantwortet.

Zu Gunsten der Ressourcenschonung und Übersichtlichkeit verzichten wir auf das Beifügen der insgesamt 21 Bezirksausschussanträge und Bürgerversammlungsempfehlungen als Anlage. Der Sitzungsvorlage im RIS werden die gesamten Anlagen zugefügt.

1. Regelgeschwindigkeit Tempo 30

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01991 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 24.03.2021

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

2. Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 23.03.2021

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte

Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

3. Stadtbezirk 9 - Straßenvorschläge für die Herabsetzung der Regelgeschwindigkeit auf Tempo 30
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02143 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.04.2021

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist. Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

4. Tempo 30 als Standard im Lebensbereich Stadtbezirk
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02512 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 08.06.2021

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5. Tempo-30-Regelgeschwindigkeit

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02523 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.06.2021

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

6. Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04458 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.09.2022

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

**7. Stadtweite Lösung für das Abstellen von E-Scootern
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07115 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 –
Hadern vom 18.10.2024**

[RIS-LINK](#)

Der Stadtrat hat im November 2023 mehrheitlich dem Beschluss "Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München" (<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>) zugestimmt. Hieraus ergibt sich ein stadtweiter Ausbau von 675 Geteilten Abstellflächen für Mikromobilität. Ziel ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen (E-Tretroller, Fahrräder / Pedelecs, E-Motorroller, E-Lastenräder) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu verbessern.

Die Ausweitung der geteilten Abstellflächen wird im Rahmen des Ausbaus der Mobilitätspunkte erfolgen. Zusätzlich zu den Mobilitätspunkten sollen weitere geteilte Abstellflächen geschaffen werden. Angestrebt wird ein dichtes Netz von Abstellflächen mit entsprechendem Geofencing (Abstellverbotszone) in der Umgebung, sodass die Mikromobilitätsfahrzeuge in einem vordefinierten Radius nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden können.

Der Ausbau der geteilten Abstellflächen für Mikromobilität ist derzeit in vollem Gange. Die Reihenfolge des Ausbaus orientiert sich dabei in erster Linie an den Ergebnissen der Grundsatzuntersuchung Mikromobilität

(<https://muenchenunterwegs.de/angebote/grundsatzuntersuchung-mikromobilitaet-in-muenchen>) und den Flottengrößen der Anbieterunternehmen in Verbindung mit dem Platzbedarf der jeweiligen Fahrzeuge. Darüber hinaus fließen der lokale Nutzungsdruck sowie Kriterien wie Unfall- und Beschwerdedaten und die Flächenverfügbarkeit in die Entscheidungsfindung ein. Auch die Wünsche von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen werden berücksichtigt.

Die Errichtung von geteilten Abstellflächen im Stadtbezirk 20 - Hadern ist für das Jahr 2025 abgeschlossen. Mit Juli 2025 sind alle mit dem zuständigen Bezirksausschuss abgestimmten Flächen umgesetzt.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

**8. Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h im gesamten Stadtbezirk
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00284 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021**

[RIS-LINK](#)

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

**9. Flächendeckende Einrichtung von Tempo 30
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01054 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022**

RIS-LINK

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Von den bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Norm kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegeben sind. Die sich aufgrund der StVO-Novelle aus dem Oktober 2024 ergebenden zusätzlichen Möglichkeiten werden berücksichtigt, wenn dies rechtlich möglich ist.

Eine pauschale und flächendeckende Anordnung von Tempo 30 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

**10. Anbindung des 23. Stadtbezirkes mit einer Straßenbahn oder einer U-Bahn und beschleunigte Durchführung des Vorhabens
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02178 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 –
Allach-Untermenzing vom 16.07.2024**

RIS-LINK

Wir stimmen Ihren Ausführungen zu, dass für das prognostizierte Bevölkerungswachstum der Stadt München ausreichend Kapazitäten im öffentlichen Nahverkehr geschaffen werden müssen. Daher hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München sich in den vergangenen Jahren verschiedene Zielsetzungen für die Verschiebung des Modal-Splits hin zum Umweltverbund gesetzt, wie bspw. bis zum Jahr 2025 80% der Wege im Umweltverbund inkl. E-Pkw zurückzulegen (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.01.2017 „Luftreinhalteplan München, Entscheidungen Bayerisches Verwaltungsgericht München; Sachstand und weiteres Vorgehen“ – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07383), sowie auch ein ambitioniertes Ziel im ÖPNV mit Stadtratsbeschluss vom 19.02.2020. Dies ist mit den aktuell in Bau bzw. in Planung befindlichen Neubaustrecken bei U-Bahn, Tram und S-Bahn (z. B. 2. Stammstrecke, U5 Pasing, Tram Westtangente) allein nicht möglich und bedarf weiterer Infrastrukturausbauten.

Das Mobilitätsreferat hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Vorbereitung der Fortschreibung des Themenfeldes Infrastruktur des Nahverkehrsplans (NVP-I) auseinandergesetzt. Darin sollen Vorschläge für U-Bahn- und Tram-Strecken entwickelt, bewer-

tet und im Rahmen einer gesamtstädtischen Betrachtung ein Ausbauplan für den ÖPNV zu entwickelt werden. In welchen Siedlungskorridoren und Entwicklungsgebieten eine Verlängerung bzw. der Neubau von Tram- oder U-Bahnstrecken in das Münchner Umland oder neuer ÖPNV-Verkehrssysteme verkehrlich sinnvoll und (volks-) wirtschaftlich tragfähig sind, soll im Rahmen der Gutachterarbeit gemeinsam mit den beteiligten Akteuren erarbeitet und auf Basis von Verkehrsprognosen und Szenarien bewertet werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage können wir Ihnen leider zu diesem Zeitpunkt nicht genau nennen, wann die gutachterlichen Arbeiten vergeben und abgeschlossen sein werden. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden diese dem Münchner Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

11. Akustische oder taktile Kennbarmachung defekter Türen in den S-Bahnen Münchens für sehbehinderte Menschen

Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02259 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasanengarten vom 15.10.2024

RIS-LINK

In Ihrem Antrag geht es um die Kennbarmachung defekter Türen in S-Bahnzügen. Für den Betrieb sowie den Unterhalt der Züge ist DB Regio als Tochter der Deutschen Bahn zuständig. Wir haben daher eine Stellungnahme eingeholt:

„Für die Bestandflotte gibt es keine Überlegungen nicht benutzbare Türen – über die Kennzeichnung durch Hinweiszettel hinaus – akustisch bzw. taktil zu kennzeichnen. Auch bei der Entwicklung des neuen S-Bahnzugs für München ist dies aktuell nicht eingeplant.“

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

12. Entziehung aller Konzessionen zum Verleih von E-Rollern (Neuantrag zu BV-Empf. Nr. 20-26 / E 01005)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02262 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 18.10.2024

RIS-LINK

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Paris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein können. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

13. Einführung einer speziellen Parklizenz für Wohnwagen, Wohnmobile, Segelboote und etc. die in den Wohngebieten geparkt werden
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02296 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024

[RIS-LINK](#)

Wie in der Teilstrategie Management des öffentlichen (Straßen-)Raums (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11904) vom 19.03.2025 beschlossen, wird die kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferates gebeten, ab dem 01.08.2025 keine Fahrzeuge mit einer Fahrzeuglänge von über 6,00 m (darunter fallen u.a. Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger mit Segelbooten etc.) in den Bewohnerparkausweis einzutragen. Bürger*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Bewohnerparkausweis für ein Fahrzeug ab einer Länge von bis zu 6,00 Meter hatten, erhalten für dieses Fahrzeug auch weiterhin einen Bewohnerparkausweis. Darüber hinaus plant das Mobilitätsreferat aktuell keine Einrichtung von Sonderausweisen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Anhänger mit Segelbooten, außerhalb von Parklizenzgebieten. Die beschriebenen Anregungen nehmen wir gerne in unsere weitere Arbeit auf.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

14. Verbot von E-Scooter-Leihfahrzeugen im gesamten Stadtgebiet
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 24.10.2024

[RIS-LINK](#)

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Paris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

15. Ausstattung aller Bushaltestellen mit Sitzgelegenheiten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024

[RIS-LINK](#)

Die MVG teilte mit:

„Im dynamischen Baustellengeschehen versuchen wir so weit als möglich, auch an Ersatzhaltestellen für Sitzgelegenheiten zu sorgen. Dies ist häufig wegen der beengten Verhältnisse vor Ort nicht möglich, da ansonsten die erforderlichen Durchgangsbreiten nicht gewährleistet werden können. Wir sind uns der Einschränkungen gerade für unsere älteren oder mobilitätseingeschränkten Fahrgäste bewusst und versuchen, diese so gering wie möglich zu halten. Das Projekt schreitet jedoch gut voran, und nach Abschluss werden alle Haltestellen barrierefrei ausgebaut sein.“

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

16. E-Roller-Verbot im gesamten Stadtgebiet
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02454 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 –
Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024

[RIS-LINK](#)

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Paris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

17. Umgestaltung der Fahrradführung bei bestimmten Kreuzungen sowie Fahrradwege mit grünem Belag
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02670 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 –
Au-Haidhausen vom 29.04.2025

[RIS-LINK](#)

Mit einer Vielzahl an Maßnahmen bemüht sich die Stadt München auf ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden einzuwirken. Aufzuführen ist hier zum Beispiel die Broschüre "Miteinander im Straßenverkehr", in der die Verkehrsregeln und Schilder erklärt werden. Das Mobilitätsreferat versucht darüber hinaus, insbesondere im Rahmen von kommunikativen Maßnahmen auf das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer*innen positiv einzuwirken. Es soll gezeigt werden, dass eine höfliche Geste, ein Lächeln oder eine Entschuldigung manchmal mehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen können als das sture Beharren auf dem eigenen Recht oder das Predigen von Vorschriften und Sanktionen. Das Mobilitätsreferat hat daher eine stadtweite und mehrjährige Verkehrssicherheitskampagne "Merci Dir" erarbeitet. Der Appell gemeinsam ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander im täglichen Straßenverkehr zu leben, ist

dabei von zentraler Bedeutung sein. Ergänzend sind Teilkampagnen zu weiteren Themenschwerpunkten geplant. Wir hoffen damit viele Bürger*innen zu erreichen und hier eine Verbesserung zu erzielen.

Aus Gründen der fehlenden Angabe von konkreten Örtlichkeiten nehmen wir für die weiteren Ausführungen an, dass Sie die von Ihnen beschriebenen Konflikte, im Speziellen die Rotlichtverstöße, nach Ertüchtigungsmaßnahmen an Lichtsignalanlagen (LSA) wahrgenommen haben.

Derartige Modernisierungsmaßnahme finden turnusmäßig ca. alle 20-25 Jahre statt, um zum einen die Peripheriegeräte vor Ort und zum anderen die Außenanlagen der Knotenpunkte auf aktuellem Stand halten zu können. Der aktuelle Stand bezieht sich in dieser Logik darauf, dass das Mobilitätsreferat als untere Straßenverkehrsbehörde dazu verpflichtet ist, bei der Modernisierung einer LSA den sich verändernden rechtlichen Vorgaben aber auch dem grundsätzlichen Mobilitätsverhalten seit der letzten Ertüchtigung der Lichtsignalanlagen Rechnung zu tragen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich in diesem Zuge durch die genannten Punkte die jeweiligen Freigabe- und Sperrzeiten der einzelnen Verkehrsarten oder auch die zugrunde liegenden Betriebsarten verändern können. Unter Umständen muss hierbei aber auch der zur Verfügung stehende Straßenraum an einem Knotenpunkt grundsätzlich neu gedacht werden. Als grundsätzliche und unverhandelbare Prämisse solcher Maßnahmen ist jedoch stets die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen zu sehen und dabei insbesondere die der vulnerabelsten Gruppen, also der Fußgänger*innen und Radfahrer*innen. Eine Nachvollziehbarkeit der Signalprogrammabläufe ergibt sich aus Sicht des Mobilitätsreferat somit immer aus verkehrssicherheitstechnischen Aspekten und darf niemals die Leichtigkeit des Verkehrs voranstellen.

Als Fachbereich für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen können wir keine pauschalen Begründungen zu den von Ihnen angesprochenen „Pausen“ treffen. Diese entstehen an einer LSA aus den verschiedensten Gründen, bspw. einer Freigabezeitverlängerung für Fußgänger*innen, Restriktionen aufgrund von Koordinierungsmaßnahmen („Grüne Welle“) und nicht zuletzt aus Gründen der ÖPNV-Beschleunigung. Darüber hinaus betrachten wir in den seltensten Fällen eine LSA als reine, für sich allein stehende Einzelanlage, sondern verfolgen vielmehr mit nahezu jeder LSA im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München, den Gedanken eines übergeordneten Verkehrsnetzes, mit sämtlichen damit einhergehenden Vorteilen und Restriktionen sowie Einflüssen auf die tatsächlichen Signalprogrammabläufe.

Trotz all dieser Punkte, welche die theoretischen Ansätze hinter der Planung einer Lichtsignalanlage betreffen und unabhängig von der Verkehrsform, besteht selbstverständlich keinerlei Interpretationsspielraum für das Verhalten an einer signalisierten Querung. Ungeachtet dessen, ob ein Rotsignal für die einzelnen Verkehrsteilnehmer*innen nachvollziehbar erscheint, schreibt dieses auf Basis der gültigen verkehrsrechtlichen Regelungen vor, dass an diesem Lichtzeichen gehalten werden muss. Darüber hinaus obliegt das Überwachen und Ahnden von Rotlichtverstößen dem Polizeipräsidium München, bzw. den zuständigen Polizeiinspektionen, welche wir bei vermehrt auftretenden Meldungen zu einem Knotenpunkt entsprechend miteinbeziehen. Ihren Hinweis auf die vermehrten Rotlichtverstöße können wir ohne Angabe einer konkreten Örtlichkeit jedoch nicht an die entsprechende Polizeiinspektion weiterleiten. Grundsätzlich können Sie solche Hinweise auch direkt der zuständigen Polizeiinspektion melden.

Zu der von Ihnen angesprochenen Grüneinfärbung können wir Ihnen mitteilen, dass die Verwaltung anhand des Pilotprojektes Altstadt-Radlring erste Erfahrungen hinsichtlich bautechnischer sowie verkehrlicher Aspekte, Kosten und der förderrechtlichen Auswirkungen sammelt. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird dem Stadtrat dann voraussichtlich 2026

ein Vorschlag zur farblichen Gestaltung des Radnetzes für die Gesamtstadt vorgelegt.

Die Landeshauptstadt München arbeitet laufend an Verbesserungen für den Radverkehr, eine Auswahl finden Sie auf <https://muenchenunterwegs.de/> und speziell zum Thema „Innovationen rund um den Radverkehr“ unter <https://muenchenunterwegs.de/information/projekte-rund-ums-rad>.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

18. Verbannung von Miet-E-Scootern und E-Tretrollern aus dem Münchner Stadtgebiet
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025

RIS-Link

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Paris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

19. Einzug der Konzessionen für E-Roller
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02985 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 16.10.2025

RIS-LINK

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Paris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

20. Gefährdung durch E-Scooter
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 –
Bogenhausen vom 28.10.2025

Der Stadtrat hat im November 2023 mehrheitlich dem Beschluss „Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München“ (Sitzungsvorlage 20-26 / V 10861; <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>) zugestimmt. Hieraus ergibt sich ein stadtweiter Ausbau von 675 geteilten Abstellflächen für Mikromobilität bis 31.12.2026.

Ziel ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen (E-Tretroller, Fahrräder/Pedelecs, E-Motorroller, E-Lastenräder) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu verbessern.

Angestrebt wird ein dichtes Netz von Abstellflächen mit entsprechendem Geofencing (Abstellverbotszone) in der Umgebung, sodass die Mikromobilitätsfahrzeuge in einem vordefinierten Radius (derzeit 100 Meter) nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden können. Eine Beendigung der Miete ist im Bereich der o.g. jeweiligen Abstellverbotszone dann nicht möglich. Eine Ausweisung der jeweiligen Abstellflächen und zugehörigen Abstellverbotszonen wird den Nutzer*innen beim Ausleihvorgang angezeigt.

Grundsätzlich dürfen E-Tretroller außerhalb von Abstellverbotszonen auch auf Gehwegen abgestellt werden. Lediglich ein behinderndes Abstellen ist unzulässig und wird auch sanktioniert. Behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München sowie durch die Kolleg*innen des Polizeipräsidium Münchens nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog geahndet und mit einem Verwarnungsgeld belangt.

Bezüglich Ihrer Forderung des Abschleppens wurde die zuständige Polizeiinspektion angefragt und teilte uns Folgendes mit:

„Eine Entfernung von behindernd abgestellten E-Scootern durch polizeilich beauftragte Abschleppunternehmen in die Kfz-Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München muss abgelehnt werden. Ein solches Verfahren ist mit erheblichen Kosten verbunden, die entgegen der in der Eingabe geäußerten Auffassung nicht bei den Verantwortlichen beigestrichen werden können. Die Anbieterfirmen verweisen auf die Zustandsverantwortlichen, diese bringen dagegen regelmäßig vor, den E-Scooter nicht behindernd abgestellt zu haben. Sofern künftig den Anbieterfirmen pauschal die Kosten für die Entfernung behindernd abgestellter E-Scooter in Rechnung gestellt werden sollen, so wäre dies vertraglich zwischen den Anbieterfirmen und der Stadt München zu vereinbaren.“

Der Betrieb sowie die Nutzung von E-Tretrollern bedürfen derzeit keinerlei Vertragswerk oder Genehmigung, denn der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote gemäß aktuellem Stand als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

21. Verbot von E-Scootern
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03175 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 –
Feldmoching-Hasenberg vom 19.11.2025

[RIS-Link](#)

Ein flächendeckendes Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern in Pa-

ris ist nicht möglich und wird vom Mobilitätsreferat auch nicht erwogen, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen. Der Betrieb sowie die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen bedürfen derzeit keiner Erlaubnis oder Genehmigung, die wir als Mobilitätsreferat entziehen könnten. Der Freistaat Bayern wertet derartige Angebote als genehmigungsfreien Gemeingebrauch ein. Diese Bewertung ist eine Frage des Straßenrechts, welche eine Angelegenheit der Bundesländer ist. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens wird aktuell eine Anpassung der städtischen Vorgaben erarbeitet.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

22. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse 02, 05, 09, 10, 13, 17, 19, 20, 22, 23 und 24 vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten. Diese sind als Anlage 22 bis 32 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

BA 2, BA 9, BA 10, BA 17 und BA 22 stimmen der Beschlussvorlage einstimmig zu.

Der BA 5 nimmt den Beschlussentwurf zur Kenntnis mit dem Zusatz, dass die geplanten kommunikativen Maßnahmen als ineffektiv erachtet werden.

Der BA 13 stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu mit dem Zusatz, dass der BA die Erarbeitung von Alternativvorschlägen begrüßt.

Der BA 19 gibt einstimmig keine Stellungnahme ab.

Der BA 20 stimmt der Beschlussvorlage mit der Ergänzung, dass der BA 20 für jede Abstellfläche ein „Geofencing“ fordert, zu.

Der BA 23 fordert eine hohe Priorität bei der Bearbeitung und wünscht eine frühzeitige Einbindung sowie Vorstellung der Ergebnisse.

Der BA 24 fordert, dass die bereits mehrfach geforderten Abstellflächen für E-Scooter im Stadtbezirk endlich umgesetzt werden. Zudem soll der vordefinierte Radius des Geofencing von derzeit 100 Metern auf 300 Meter ausgeweitet werden.

Zu den Rückmeldungen des BA 20 und BA 24 nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Dem Antrag des BA 20 wird entsprochen. Alle bisherigen Bestandsflächen im gesamten Stadtgebiet verfügen über einen entsprechenden Geofence (Abstellverbotszone) in der Umgebung, sodass E-Tretroller in einem vordefinierten Radius (derzeit 100 Meter) nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden können. Eine Beendigung der Miete ist im Bereich der o.g. jeweiligen Abstellverbotszone dann nicht möglich. Abstellflächen und zugehörige Abstellverbotszonen werden beim Ausleihvorgang in den Apps angezeigt.

Zu der Bitte des BA 24, den Radius der Geofences zu erweitern und die geteilten Abstellflächen umzusetzen, können wir Folgendes mitteilen:

Der festgelegte Geofencing-Radius von derzeit 100 Metern ist Teil der aktuellen Regulatorik zwischen LHM und den Anbieterfirmen und kann leider aufgrund des hohen technischen Aufwands derzeit nicht beliebig individualisiert werden. Eine mögliche Vergrößerung des Radius wird jedoch im Rahmen der Weiterentwicklung der Regulatorik geprüft.

Der Stadtrat hat mit seiner mehrheitlichen Entscheidung für die "Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München" vom November 2023 (<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>) den Grundstein für den stadtweiten Ausbau von 675 sog. geteilten Abstellflächen für Mikromobilität bis Ende 2026 gelegt.

Für einen konfliktfreien Ausbau werden zahlreiche Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Bezirksmanagement, Denkmalschutz, Bezirksinspektionen, Parkraummanagement, Wirtschaftsverkehr und Stadtwerke München, in den Prozess einbezogen. Im Anschluss daran erfolgt die Abstimmung mit den Bezirksausschüssen (Anhörungsrecht), Prüfung der Standorte im Rahmen einer Begehung, die verkehrsrechtlichen Anordnungen und die Realisierung durch das Baureferat. Diese Gesamtprozesse erfordert hohe Gründlichkeit und dadurch auch einen erheblichen Zeitaufwand.

Um Synergien zu nutzen, werden jeweils ganze Stadtbezirke über den beschriebenen Prozess geplant und abgestimmt und keine Einzelflächen. Die Umsetzung der geteilten Abstellflächen im Stadtbezirk 24 erfolgt in diesem Jahr.

Die Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Veronika Mirlach, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01991 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 24.03.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
2. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 08 – Schwanthalerhöhe vom 23.03.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02143 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.04.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02512 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 08.06.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
5. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02523 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.06.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
6. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04458 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 20.09.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.
7. Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07115 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 – Hadern vom 18.10.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.
8. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00284 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
9. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01054 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 –

Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

10. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02178 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 16.07.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
11. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02259 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasanengarten vom 15.10.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
12. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02262 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 18.10.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
13. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02296 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
14. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02327 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 24.10.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
15. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 24.10.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
16. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02454 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
17. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02670 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 29.04.2025 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
18. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
19. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02985 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 16.10.2025 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
20. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk 13 – Bogenhausen vom 28.10.2025 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
21. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03175 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 – Feldmoching-Hasenberg vom 19.11.2025 ist damit gem. Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**
z. K.

V. Wv. Mobilitätsreferat MOR-GL2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Mobilitätsreferat GB1
z. K.

Am